

3 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Erhebung des individuellen Förderbedarfs unter Berücksichtigung der Entwicklungs- und Lerngeschichte sowie die Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs findet in der Verantwortung von Schule und Schulaufsicht statt, die entweder selbst über sonderpädagogische Kompetenz verfügen oder fachkundige Beratung hinzuziehen. Lernausgangslage und Lernentwicklung bei Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten werden durch eine begleitende Diagnostik geklärt. Der auf den sonderpädagogischen Förderbedarf bezogene individuelle Förderplan wird in interdisziplinärer Zusammenarbeit unter Beteiligung der Eltern erstellt und fortgeschrieben. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs findet auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen statt.

3.1 Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

Vielfältige Erscheinungsformen und häufig nicht erkennbare Ursachen erschweren die Diagnostik autistischen Verhaltens. In jedem Fall werden die Ergebnisse der Diagnostik anderer Fachdisziplinen berücksichtigt. Die Annahme autistischen Verhaltens beruht auf einer fachärztlichen Diagnose, auf freier und gebundener Verhaltensbeobachtung und auf einer Anamnese und Exploration, bei denen Eltern, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Therapeutinnen und Therapeuten einbezogen werden.

Bei der Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellt eine Sonderschullehrkraft ein Gutachten, in dem im Rahmen einer Person-Umfeld-Analyse der Entwicklungsverlauf im soziokulturellen Umfeld dargestellt wird. Dabei wird der individuelle Entwicklungsstand in Bezug auf Kognition, Emotionalität und Sozialkompetenz einschließlich der Kommunikation und des Spracherwerbs erfasst. Außerdem werden die Ergebnisse der medizinischen Diagnostik zudem berücksichtigt. Einbezogen werden ebenso die Beschreibung des Umfeldes und seine Veränderungsmöglichkeiten wie der räumliche Bedarf, die technisch-materielle Ausstattung sowie der therapeutische, sozialpädagogische und pflegerische Bedarf.

Für die schulische Förderung bedeutsame Informationen beziehen sich auf:

- Wahrnehmungsverarbeitung und sensomotorische Koordination,
- die Nahsinne Schmecken, Riechen und Tasten, die Fernsinne Sehen und Hören sowie die Tiefensinne Gleichgewicht, Wärme, Empfinden von Muskelspannung und Schmerz,
- Orientierung im Raum und hinsichtlich des eigenen Körpers,
- Bewegungsfähigkeit beim Liegen, Sitzen, Stehen, Gehen,
- Bewegungsfähigkeit beim Greifen, Halten, Loslassen,
- Raumvorstellung und zeitliche Strukturen,
- emotionale Befindlichkeit und Ausdrucksfähigkeit,
- Durchhaltevermögen und Ausdauer,
- Aneignungsweisen und Handlungskompetenzen,
- lebenspraktische Fertigkeiten,
- körperliche und gesundheitliche Gegebenheiten,
- Interessen, Neigungen und Spielverhalten,
- spezifische Verhaltensweisen wie Stereotypien, Rituale, Ängste, zweckentfremdeter Gebrauch von Gegenständen,

- Lern- und Leistungsverhalten.

Im sonderpädagogischen Gutachten werden die Stellungnahmen der an der Diagnose und Förderung des Kindes oder des Jugendlichen beteiligten Personen berücksichtigt. Es wird der Schulaufsicht mit einer Empfehlung zur Entscheidung über die besonderen oder die sonderpädagogischen Fördermaßnahmen vorgelegt. Bei dieser Entscheidung finden Beachtung:

- Ergebnisse der Beratung mit den Eltern, ggf. mit dem Kind oder Jugendlichen und anderen Beteiligten,
- Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule oder der Sonderschule,
- Art und Umfang des Förderbedarfs,
- Verfügbarkeit des erforderlichen Personals,
- Vorhandensein technischer und apparativer Hilfsmittel sowie spezieller Lehr- und Lernmittel,
- baulich-räumliche Voraussetzungen.

3.2 Entscheidung über den Bildungsgang und den Förderort

Auf der Grundlage der Empfehlung und unter Einbeziehung der Eltern, bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers, entscheiden Schule und Schulaufsicht über den Bildungsgang und den Förderort.

Für Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten gibt es keine eigene Schulart. Die sonderpädagogische Förderung kann in allgemeinen Schulen oder in Sonderschulen^{**} erfolgen. Es müssen die notwendigen sächlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sein. Sie sind im Vorfeld einer Entscheidung der Schulaufsicht im Zusammenwirken mit den Eltern, mit anderen Kostenträgern wie Schulträger, Krankenkasse, Pflegekasse, Sozial- und Jugendhilfe abzuklären. Alle Entscheidungen über den individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf erfordern eine Überprüfung in regelmäßigen Abständen.

* **[Amtl. Anm.:]** In den einzelnen Ländern gibt es unterschiedliche Bezeichnungen.